

## Musikschulsatzung

Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 24.03.2003

Die Stadt Dingolfing erlässt aufgrund der Art. 23 und 25 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

### Musikschulsatzung

#### §1

##### Name, Sitz, Schulträger

- 1) Die Musikschule ist eine Einrichtung der Stadt Dingolfing. Sie führt die Bezeichnung „Städtische Musikschule Dingolfing“ und hat ihren Sitz in der Stadt Dingolfing.
- 2) Die Stadt Dingolfing betreibt die Musikschule als öffentliche Einrichtung für ihre Gemeindeangehörigen. Sie kann durch Vereinbarung mit Schülern aus anderen Gemeinden ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Regelungen dieser Satzung und der Gebührensatzung zur Musikschulsatzung entsprechend, soweit nicht in einer Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt wird.

#### §2

##### Aufgabe, Gemeinnützigkeit

Die Musikschule ist Bestandteil des allg. musikalischen Bildungswesens. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt Sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren. Sie schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Die Musikschule pflegt nach Möglichkeit Sing- und Musizierformen auf allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

Die Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

#### §3

##### Organisatorischer Aufbau

Die Musikschule gliedert sich in

1. Musikalische Grundfächer
2. Vokalunterricht
3. Instrumentalunterricht
4. Ensemble- und Ergänzungsfächer
5. Förderkurse
6. Ergänzende Einrichtungen.

Mindestbestandteile des Ausbildungsangebotes sind die Bereiche 1, 3 und 4.

#### §4

##### Schuljahr

Beginn und Ende des Schuljahres sowie die Ferien- und Feiertagsordnung richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

#### §5

##### Anmeldung und Aufnahme

- 1) Jeder Schüler hat die Aufnahme durch einen eigenhändig unterschriebenen Aufnahmeantrag zu beantragen. Bei nicht volljährigen Schülern ist der Antrag durch die Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten zu bestätigen. Mit der Unterschrift des Schülers bzw. der/des Erziehungsberechtigten werden die Regelungen dieser Satzung, der Schulordnung und der Gebührensatzung anerkannt.
- 2) Soweit es die räumliche und personelle Kapazität der Schule erlaubt, können auch Schüler aufgenommen werden, die keinen Wohnsitz im Bereich der Stadt Dingolfing haben.

#### §6

##### Ausscheiden

- 1) Der Schüler scheidet aus der Musikschule aus
  - a) am Ende des Schuljahres, wenn keine erneute rechtsgültige Anmeldung für das neue Schuljahr vorliegt.
  - b) wenn der Schulleiter mit Zustimmung der unterrichtenden Lehrkraft den Ausschluss wegen mangelnder Eignung, Leistung oder persönlichen Fehlverhaltens verfügt.
  - c) wenn für mehr als zwei Monate die Unterrichtsgebühr nach der Gebührensatzung nicht bezahlt wurde und der Schulleiter den Ausschluss verfügt.

- 2) Aus zwingenden Gründen ist ein Ausscheiden während des Schuljahres mit der Genehmigung des Schulleiters möglich.

## §7

### Schulordnung

- 1) Der Unterrichtsbesuch soll lückenlos sein. Verhinderungsfälle müssen unverzüglich angezeigt und begründet werden.
- 2) Zur weiteren Regelung der Ordnung und des Schulbetriebes kann die Stadt Dingolfing eine Schulordnung erlassen.

## §8

### Gebühren

Die Unterrichtsgebühren werden in einer Gebührensatzung festgelegt.

## SCHULLEITER; LEHRER; VERWALTUNG

## §9

### Personal

Der Leiter der Schule und die übrigen Lehrkräfte werden von der Stadt bestellt. Vor Anstellung der Lehrkräfte ist der Leiter zu hören.  
Nichtvollbeschäftigte Lehrkräfte und freie Mitarbeiter an der Musikschule werden von der Stadt auf Empfehlung des Schulleiters bestellt, soweit die personalrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

## §10

### Aufgaben des Schulleiters

- 1) Der Leiter der Musikschule ist gegenüber dem Träger der Schule für die Erfüllung der schulischen Aufgaben, die Einhaltung dieser Satzung und des Lehrprogramms verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er legt der Stadt dazu einen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Schuljahr vor.
- 2) Der Schulleiter ist unmittelbar Vorgesetzter des Lehrpersonals. Die Lehrkräfte sind an die Weisungen des Schulleiters gebunden.  
Im übrigen gelten die Bestimmungen der GO, insbesondere Art. 37, 38 und die für die Stadt geltenden personalrechtlichen Bestimmungen.

- 3) Die vom Schulleiter angesetzten Konferenzen, Arbeitsgemeinschaften, Proben und Veranstaltungen der Schule fallen unter die Dienstaufgaben der Lehrer.
- 4) Dem Schulleiter obliegt insbesondere
  1. die organisatorische Leitung der Schule
    - a) Einteilung der Lehrkräfte und Erstellung des Stundenplans
    - b) Vorschlag für die Verpflichtung von nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräften
    - c) Überwachung des Unterrichts
    - d) Aufstellung des Haushaltsvoranschlages in Zusammenarbeit mit der Verwaltung
    - e) Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Pflege der Kontakte zu den Eltern
    - f) Durchführung von Veranstaltungen
    - g) Statistik, Analyse und Planung
  2. die pädagogische Leitung der Schule
    - a) Verantwortung der Lehrstoffe, -inhalte und -methoden
    - b) Führung des Lehrerkollegiums
    - c) Beratung von Schülern und Eltern
    - d) kulturelle Kontaktpflege
    - e) fachliche Information und Weiterbildung
    - f) künstlerische Aktivitäten

## §11

### Lehrkräfte

Als Lehrkraft an der Musikschule kann eingestellt werden,  
wer die Voraussetzungen des §4 der Sing- und Musikschulverordnung erfüllt.

## §12

### Schulaufwand, Sachaufwand

- 1) Die Stadt Dingolfing trägt den Personal- und Sachaufwand der Musikschule.
- 2) Die Stadt stellt die für den Schulbetrieb erforderlichen Räume zur Verfügung.

## §13

### Verwaltung

Die Schulverwaltung wird, soweit nicht dem Musikschulleiter die Verwaltung obliegt, von der Verwaltung der Stadt durchgeführt.